

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 21=41 (1875)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

noch in viel größerem Umfange, daß sie von sich aus Arbeiten liefern und diese dann dem Vorstande, resp. einer Jury zur Prüfung einhändigten. So sandte in den letzten zwei Jahren Lausanne 9, Vevey 5, Morges 7, Moudon 4, St. Croix 12, Payerdon 2 Arbeiten zum Unterschreibe.

Wallis. Ließ uns ohne Nachricht.

Neuenburg. Aus dem ziemlich weitläufigen, umfangreichen Berichte dieser kantonalen Sektion konnte dennoch leider kein besonderes Bild über die wirkliche Thätigkeit, über die wirklichen Leistungen derselben seit zwei Jahren entziffern, höchstens was der Verein bestrebt, oder was dessen Zweck sein soll. Nur soviel dient uns, daß auch hier mehrere Untersektionen existieren, so Neuchâtel, Chaux-de-Fonds, Val-de-Travers, Boudry, Voucье und Val-de-Ruz, und daß diesen Untersektionen vom kantonalen Komite allein, oder von diesem unter Beizug von andern Oberoffizieren Konkursarbeiten aufgestellt werden.

Erwähnenswerth bei dieser Sektion ist noch, daß nach dem vor zwei Jahren angenommenen neuen kantonalen Reglemente alle in der Armee dienenden und im Kanton wohnenden Offiziere Mitglieder des Vereins sein müssen.

Genf. Die ziemlich zahlreiche und eng bei einander wohnende Sektion dieses Kantons hält, besonders im Winter, in ihrem eigenen Lokale mehrere Sitzungen, und in der Regel sind Traktanden in Masse zur Erledigung bereit. So im verstrichenen, in Berücksichtigung fallenden Zeitraume:

- 1) Ueber die Manöver der 19. deutschen Division.
- 2) Die neuen Infanteriemanoever.
- 3) Die Fortschritte der Artillerie.
- 4) Ueber den Truppenzusammengzug der 4. Division im Kanton Freiburg.
- 5) Ueber die schweizerische Artillerie.
- 6) Die Uebungsmanöver in Württemberg 1874.
- 7) Ueber Strategie und Taktik; Grundlage hiezu der Feldzug in Böhmen anno 1866; bezügliche Anwendung auf schweizerische Verhältnisse.

Im Ferneren bildete auch hier die neue Militärverfassung in beiden Jahren den Gegenstand häufiger Diskussion. — Endlich ist noch bemerkenswerth, daß diese Sektion eine Bibliothek von ca. 1500 militär. Werken besitzt, und ferner, daß sie aus ihren Mitgliedern einen Schützenverein von über 100 Theilnehmern und einen Fechtverein gegründet hat. — —

Meine Herren! Hiermit sind wir am Ende unserer Betrachtungen über den Gang und die Vereinsthätigkeit unserer verschiedenen kantonalen Sektionen angelangt. Erlauben Sie mir nun zum Schlusse noch ein kurzes Wort des Rückblickes, ein kurzes Wort der Schlussfolgerung!

Schon an früheren eidg. Offiziersfesten und besonders an dem letzten zu Aarau wurde die Ansicht laut, es möchte in den Zusammenkünften der kantonalen oder auch der lokalen Vereine weniger gefestredneret, dafür aber flott gearbeitet und ganz besonders praktisch gearbeitet werden. Wie hat sich

nun bis dato diese Ansicht verwirklicht, wie weit hat sie unsere Vereine durchdrungen? Nach meiner zwar unumstößlichen Meinung noch nicht besonders! Zwar treffen wir unbedingt hier und da auf einen Verein, der eine Vorberathung über die zweckmäßige Auswahl der zu behandelnden Gegenstände gepflogen haben muß, und der auch gegebenen Aufgaben eine Kritik und Diskussion folgen läßt, was gegenüber früher schon als Besserung hervorgehoben zu werden verdient, ja wir treffen hier und da eine Sektion, die mit lobenswerther Anstrengung sich in praktische Übungen wirkt, sich mit praktischen Arbeiten beschäftigt; allein — es scheinen ihrer nicht viele zu sein, und ganz besonders scheint die Auswahl des Stoffes sehr häufig nicht die richtige, nicht die zweckentsprechende zu sein, sondern meistens für derartige Versammlungen viel zu hoch gegriffen.

Doch eilen wir zum Schlusse. Ich habe keine Anträge gestellt. Es ist mir genügend, unter Ihrer Beistellung ausrufen zu können:

„Unsere Vereine mögen sich häufiger, regelmäßiger und besonders in Untersektionen versammeln, unter energischerem Ausbieten ihrer Kräfte, unter Vereinfachung und unter besserer, zweckentsprechender Wahl ihres Arbeitsfeldes, und unter besserer, geeigneter Vertheilung der Geschäfte. Jeder von uns bereite sich vor, die Aufgabe, die ihm einst in der Zeit der Gefahr zur Lösung gestellt werden kann, mit Ehren lösen zu können, zu Nutz und Frommen unseres heuren Vaterlandes!“

## Gedgenossenschaft.

### Bericht der Kommission für Revision des Verwaltungsreglements an das eidg. Militärdepartement.

(Schluß.)

VIII. Abschnitt.

#### Verpflegung.

Die bisher unsern Soldaten verabfolgte Mundportion bestand aus  $1\frac{1}{2}$  Pfund oder 750 Grammen Brod und aus  $\frac{5}{8}$  Pfund oder 312,5 Grammen Fleisch, wozu dann noch für Gemüse, Salz und Holz eine Zulage von täglich 10 Ct. per Mann ausbezahlt wurde.

Abgesehen davon, daß unter Umständen eine Gelbausrichtung der Armee im Felde weder Gemüse noch Salz, noch Holz zu führen kann, so enthält die bisherige Brod- und Fleischration einen der wichtigsten Nährstoffe: Eiweiß, in nicht genügender Menge.

Es enthalten nämlich:

312,5 Gramm Rindfleisch	49,30 Gramm Eiweiß und
750,0 " Brod . .	79,20 "

Dadurch zusammen 128,50 Gramm Eiweiß,  
statt 130 Grammen, welche nach Moleschott in der Tagesration eines Arbeiters enthalten sein sollte.

Die Nothwendigkeit, die Fleischration zu verstärken, war übrigens schon lange durch die Erfahrungen dargethan worden, welche bei Anlaß einiger im Winter und im Gebirge stattgefunderner Grenzbefestigungen gemacht worden waren.

Indessen wurde aber im Schosse der militärärztlichen Reformkommission mit Recht hervorgehoben, daß unsere Bevölkerung in

Ihrer großen Mehrzahl eine reichliche Fleischnahrung nicht gewöhnt sei. Daher wird vorgeschlagen, die Fleischration nur auf 375, statt wie früher beantragt, auf 500 Gramm zu verlängern, dagegen aber durch eine Beigabe von Gemüse nicht nur den Eiweißgehalt der Gesamtration zu vermehren, sondern mittels richtiger Auswahl verschiedener Gemüse auch eine das Wohlbefinden fördernde Abwechslung an der Soldatenkost zu ermöglichen. Auf diese Weise gelangten wir dazu, die Kombination der Fleisch- und Brotration mit 150 Gramm Hülsenfrüchte, oder 125 Gramm Teigwaren, oder 200 Gramm Reis oder endlich mit 500 Gramm Kartoffeln vorzuschlagen.

Prüfen wir die vorgeschlagene Mundportion in ihren verschiedenen Kombinationen auf deren Gehalt an den wichtigsten Nährstoffen, so ergibt sich Folgendes (Fett und Salz werden in nachstehender Berechnung nicht berücksichtigt).

	Eiweiß.	Kohlenhydrate.
375,0 Fleisch	59,25	—
750,0 Brot (über 660,0 Mehl)	79,20	462,0
Folglich Brot u. Fleischration	138,45	462,0
I. Fleisch- und Brotration	138,45	462,0
150,0 Erbsen	32,0	81,0
Nation mit Erbsen	170,45	543,0
II. Fleisch- und Brotration	138,45	462,0
125 Teigwaren	15,0	86,0
Nation mit Teigwaren	153,45	548,0
III. Fleisch- und Brotration	138,45	462,0
200,0 Reis	10,0	166,0
Nation mit Reis	148,45	628,0
IV. Fleisch- und Brotration	138,45	462,0
500,0 Kartoffeln	7,0	117,0
Nation mit Kartoffeln	145,45	579,0

Da nun nach Moleschott der Normalgehalt an Eiweiß und Kohlenhydraten in der Tagesration eines Arbeiters 130 resp. 404 Grammen betragen soll, so ist aus vorstehenden Zusammensetzungen leicht ersichtlich, daß unsere zukünftige Mundportion die wichtigsten Nährstoffe jedenfalls in genügender Menge enthalten wird.

Damit aber das Truppenkommando für den Fall, wo es von den Truppen strohe, ungewöhnliche Leistungen verlangt, denselben für die erhöhten Leistungen auch vollen Erfolg zu hoffen vermöge, wird denselben durch die §§ 298, 299, 307 und 308 die Kompetenz zugesprochen, Zulagen an Speck, Käse und Wein zu geben.

Den Schnaps haben wir sowohl im Interesse der Gesunderhaltung der Truppen, als im Interesse der Disziplin aus der Reihe der offiziell zu verabreichenden Nahrungsmittel gestrichen.

Die vorgeschlagene Nothration (§. 310) enthält:

	Eiweiß.	Kohlenhydrate.
in 150 Grammen Rauhstöckl zirka	20,0 Gr.	— Gr.
„ 500 „ Brotback	78,0 "	367,0 "
„ 100 „ Erbsen	21,0 "	54,2 "
„ oder	oder	
„ 130 „ Reis	7,5 "	124,8 "
Zusammen oder		421,2 Gr.
119,8 Gr.		491,8 "
105,5 "		491,8 "

Es ist das eine, im Verhältnis zum Gesamtgewichte von 700, resp. 750 Grammen, sehr nahrhafte Nothration.

Aus obigen Zusammensetzungen ist leicht ersichtlich, welches die empfehlungswertesten Kombinationen sind. Von den gewöhnlichen Mundportionen ist es die mit 150 Gramm Erbsen, während diejenige mit 500 Gramm Kartoffeln nicht nur die effektiv am meisten in's Gewicht fallende, sondern auch zugleich die wenigst gehaltvolle ist. Was die Nothration anbelangt, so ist die Kombination mit Erbsen ebenfalls die vorzüglichere, weil dieselbe bei geringerem Gewichte mehr Eiweiß enthält.

Wenn durch die vorgeschlagene Zusammensetzung der Mundportion schon eine man darf sagen reichliche Nahrung für unsere Soldaten vorgesehen wird, so glaubten wir durch besondere Bestimmung es den Verpflegungsbeamten einprägen zu sollen, daß,

wenn die Erhaltung der Soldaten in Frage kommt, der Geldpunkt keine Berücksichtigung verdient (§. 293). Zu dem bietet das Reglement nun genügenden Spielraum für die verschiedenen je nach der Lage der Dinge gebotenen Arten der Verpflegung, namentlich aber ist die eigene Vorsorge der Truppe betont, für welche nun durch die Verwaltungstruppen und den Verwaltungstrain wenigstens einige Hülfsmittel an die Hand gegeben werden sind.

Die Nothration (anderswo eiserne Nation geheten) ist neu; sie wird das Gewicht vermehren, allein wenigstens für einige Zeit die Truppen von den Unfällen der Verpflegungssicherung unabhängig machen. Nicht ohne Bedeutung für die Mobilisation der Truppen ist die Vorschrift, daß die Nothration schon in den Divisionskreisen beschafft werden soll, da sie bei plötzlicher Konzentration der Truppen nicht mehr erhältlich wäre; es liegt darin ein Wink für die Verwaltung, wie für den ersten Anlauf überhaupt für die Verpflegung gesorgt werden könnte.

Über die Qualität der Lebensmittel sind besondere Bestimmungen aufgestellt.

Die Fourageration bleibt die gleiche wie bisher, das Stroh bildet nicht mehr einen integrierten Bestandtheil, sondern wird unter Unterkunft behandelt.

Der Gegenwert für Mundportion und Fourageration, wo derselbe je zur Auszahlung kommen sollte, wird, weil allzusehr den Schwankungen der Getreidepreise unterworfen, nicht mehr in's Reglement aufgenommen, sondern soll den Zeltumständen gewäß festgesetzt werden (§. 301 und 322).

Da wo Verpflegung durch die Gemeinden statfinden soll, liegt es im Interesse der Verwaltung und der Armee, sofortige Bezahlung der Gutscheine einzutreten zu lassen, weil dadurch nicht sowohl prompter Rechnungsschluss gesichert, als namentlich die Bevölkerung völlig erhalten wird.

Gegenüber den Lieferanten sind strenge Bestimmungen aufgestellt, nicht weil man hofft, dadurch die Verpflegung sichern zu können, sondern um leichtfertige Lieferanten abzuhalten und nachlässige wenigstens bis auf einen gewissen Grad zur Erfüllung ihrer Pflicht zwingen zu können.

Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß im neuen Reglement die bisher bestandene Anomalie, wonach höhere Offiziere mehrere Mundportionen bezogen, abgeschafft ist.

#### IX. Abschnitt.

##### Unterkunft.

Dieser Abschnitt enthält keine nennenswerten Neuerungen, es sei denn, daß er den immer mehr zur Geltung kommenden Anschaulichen Rechnung trägt, es seien die Truppen so wenig als möglich zu bivouaiken und dafür, wenn auch noch so enge, in Verleihstabslokalen unterzubringen. Es muß das Reglement daher dafür sorgen, daß diese Lokale von den Einwohnern zur Verfügung gestellt werden und bei großen Truppenkonzentrationen darf dem Einwohner gewiß zugemutet werden, daß er denjenigen bedeckten Raum, den er nicht absolut selbst braucht, den Truppen unentgeltlich abtrete.

#### X. Abschnitt.

##### Transportwesen.

Das Offiziersgepäck und die Bagage sind soweit möglich reduziert worden. Das Reglement regelt die für Fuhren an Private zu entrichtenden Entschädigungen. Für die den Eisenbahnen zu zahlenden Entschädigungen sind die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 11. Januar 1875 aufgenommen, mit einziger Ausnahme der Bestimmung der Stärke des Detachements.

Es ist oben schon gesagt worden, daß der Entwurf 10 Mann und mehr als Detachement behandelt. Die bundesrätliche Verordnung setzt dagegen das Detachement wohl hauptsächlich auf Antragen der Eisenbahnkompanien auf 30 Mann fest. Wir möchten, daß auch auf die Eisenbahntransporte die von uns angenommene Stärke des Detachements angewendet würde, weil die Aufstellung zweier Stärken für die Detachemente zu unlösbarem Widerstand führen müßte. Daß man der Ordnung und Disziplin willen nicht Alles bis auf 30 Mann als Einzelressende behandeln kann, liegt auf der Hand und wir halten das

für, daß die Eisenbahnen sich diesen militärischen Anforderungen unterzubringen müßten, um so mehr, da die Anforderung schon von vereinigten 10 Mann an Gutscheine anzunehmen statt Einzelnscheinen auszugeben, keine allzu große Mehrarbeit für die Eisenbahnverwaltung zur Folge haben dürfte, während dadurch augenscheinlich die Kassenbeamten, die mit dem Publikum verkehren, sogar erleichtert werden.

#### XI. Abschnitt.

##### Landschaden.

Für die Ermittlung des Landschadens wählt die Militärverwaltung einen Experten und die Kantonsregierung den andern, während früher der Beteiligte den zweiten Experten zu wählen hatte. Der Divisions- resp. Kreiskriegscommisär ist Obmann von Rechtes wegen, während beim bisherigen Reglement ein Obmann nur bestellt wurde, wenn es nöthwendig war. Es fordern die beiden Abänderungen eine rasche Ermittlung des Schadens, da die Experten meist zum voraus bestimmt werden können und die Verwaltung ist gegen Überforderungen sicher gestellt.

Das Reglement sieht vor, daß Landschäden wo immer möglich blank ausbezahlt werden, wodurch häufig die Ansprüche der Geschädigten auf ein richtiges Maß zurückgeführt werden können. Der Entwurf enthält überalere Bestimmungen gegenüber den Beschädigten als das bisherige Reglement, das nach 4 Tagen Frist jedes Begehren ausschloß, während nun für solche, welchen der Verlust nachweisbar nicht bekannt war, eine Frist bis 21 Tagen eröffnet wird.

#### XII. Abschnitt.

##### Büroalkosten.

Keine Neuerungen von Belang, außer daß nun auch die Entschädigungen für den Instruktionsdienst festgesetzt werden, wo nicht immer die nöthige Dekommission geherrscht hat.

#### XIII. Abschnitt.

##### Feldpost.

Die Organisation der Feldpost ist leider noch eine offene Frage. Da für sachbezügliche Vorschläge die Mitwirkung von Fachleuten nöthwendig ist, so glaubte die Kommission sich auf eine Vorschrift über die Bestellung der obersten Leitung der Feldpost beschränken und für den Rest auf eine noch zu erlassende Instruktion zu verweisen zu sollen. Wir empfehlen die Anhandnahme dieser Arbeit auf das dringlichste.

#### XIV. Abschnitt.

##### Beerdigungskosten.

Keine Bemerkung.

#### XV. Abschnitt.

##### Nachschub und Etappenwesen.

Für diesen im Falle außerordentlich wichtigen Dienstzweig bestanden bisher keine reglementarischen Bestimmungen.

Eine im Falle stehende Armee, auch wenn sie nicht in Feindesland, weit von der Operationsbasis entfernt sich befindet, sondern an der Grenze des eigenen Landes, bedarf hinter sich eine mit allen Hülfsmitteln ausgerüstete Macht, um ihr die nöthigen

Bedürfnisse an Verstärkungen, an Verpflegung, Besoldung und Kriegsmaterial nachzuschicken und dafür ihr alles dasjenige abzunehmen, was ihre Bewegungsfreiheit hemmen könnte, wie Kranke, schwaches Material, Gefangene.

Ist diese zweite Macht gut organisiert, so kann der Oberbefehlshaber um so ungestörter seinen Blick nach vorwärts zur Erfüllung seiner Aufgabe richten.

Bei unsren Verhältnissen könnte wohl Niemand besser den wichtigen Dienst des Etappenwesens leiten, als die im Frieden schon funktionirenden Organe, und es ist daher das eidgenössische Militärdepartement das natürliche Oberkommando über das ganze Etappenwesen. Das Reglement stellt nun auch Vorschriften über die Organisation der Behörde in den Divisionsbezirken und der einzelnen Linien von letztern bis zu der Armee auf und wenn auch für einmal nur die Grundlinien des Ganzen gezogen sind, so wird doch der weitere Ausbau sich leichter gestalten, als wenn gegebenen Falles Alles neu geschaffen und zum Verständniß gebracht werden muß.

Die Abschnitte XVI Rechnungswesen und XVII Verschiedenes geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

In den Übergangsbestimmungen ist des Verhältnisses der beteiligten Artillerieoffiziere gedacht, welche in den einen Kantonen die Equipmentsentschädigung bezogen haben und sich die Reitzeuge selbst anschaffen müssten, in andern dieselben erhalten. Da es sich nicht darum handeln kann, dem Bund nachträglich die Equipmentsentschädigung für alle diese Offiziere aufzubürden und noch weniger die betreffenden Offiziere selbst zu einer Belastung anzuholen, zu welcher ein Theil ihrer Kameraden nicht verpflichtet ist, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, wenn für solche vor Erlass der militärischen Organisation brevetierte Artillerieoffiziere, für welche die Equipmentsentschädigung nicht ausbezahlt worden ist, oder nicht nachträglich ausbezahlt werden will, die Reitzeuge wie bisher von den Kantonen verabfolgt werden.

Die Kommission sieht wohl ein, daß dem Werke, das sie hier mit Ihrer wohlwollenden Würdigung unterbreitet, noch manche Unvollkommenheit anhaftet. Bei reglementarischen Vorschriften von dieser Ausdehnung werden sich Lücken und Unrichtigkeiten weniger bei der ersten Prüfung, als vielmehr in der Praxis, im Dienstbetriebe selbst herausstellen.

Die Kommission stellt daher schließlich den Antrag, es möchte von der Bundesversammlung die Ermächtigung eingeholt werden, den vorliegenden Entwurf sofort provisorisch einzuführen, um der bestehenden Ungewissheit ein Ende zu machen, und sobald mögliche das Reglement erst, nachdem es während zwei Jahren in Kraft bestanden, ergänzt und definitiv erlassen werden.

Bern, im August 1875.

Namens der Kommission für Revision  
des Verwaltungsreglements:

Der Präsident:

Geiss, Oberst.

## Übersicht der Thätigkeit der lokalen Offiziers-Gesellschaft Frauenfeld in den ersten 10 Jahren ihres Bestehens 1865 – 1875.

### Damaliger Grad. Name. Jetziger Grad.

1865—1866.	Artillerie-Lieutenant Bogler, Artillerie-Major:	1 Vortrag. Übersicht aller von 1804—1864 an den Thurgau ergangenen Truppenaufgebote für den effektiven Dienst und eidgen. Übungen.
	Oberst Eggloff:	1 do. Die thurgauischen Militärorganisationen von 1804 bis zur gegenwärtigen (1804, 18, 24 und 41).
	Dekan Pupikofer, Dr.:	4 do. Thurgauische Kriegsgeschichte. (Dieselbe wurde nachher im Druck herausgegeben und ihr als Anhang obige Arbeit von Art.-Lieut. Bogler beigegeben.)
	Stabshauptm. Bluntschli, Art.-Oberstleut.:	1 do. Doppel (wo er zur Zeit des dänischen Krieges Studien gemacht hatte).
	Infant.-Lieutenant Wehrli, Infanterie-Major:	1 do. Die Unterschlede zwischen dem neuen Infanterie- und dem Jägergewehr (Schleßübung).
	Kommandanten Mäther und Rogg:	3 do. Die Bekleidungsfrage.
	Gentleman Müller:	1 do. Lokalvertheidigung.
	Oberst Eggloff:	1 do. Vertheidigung des Wallis mit besonderer Berücksichtigung des Furka-Passes.
	Dekan Pupikofer, Dr.:	1 do. Ulrich von Hohenfels (15. Jahrhundert).